

Einwohnergemeinde Hermrigen



Reglement über die Führung einer Spezialfinanzierung betreffend die Gemeindeinfrastruktur und die Erfüllung besonderer Gemeindeaufgaben

Zweck

Art. 1

¹ Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Unterstützung der Finanzierung der Gemeindeinfrastruktur und der Erfüllung besonderer Gemeindeaufgaben.

² Als Gemeindeinfrastruktur gelten insbesondere

- Gemeindebauten und -anlagen (Schulhaus, Werkhof, Gemeindeverwaltung, Kinderspielplatz, etc.);
- nicht gebührenfinanzierte Erschliessungsanlagen, wie Strassen, Fusswege, etc.

³ Als besondere Gemeindeaufgaben gelten insbesondere

- der Ausgleich von planerischen Nachteilen (Öko-Beiträge, Entschädigungen wegen materieller Enteignung, etc.);
- Massnahmen für die Ortsbildpflege und für den Unterhalt oder Aufwertung von geschützten Lebensräumen.

**Äufnung der
Spezialfinanzierung**

Art. 2

Die Spezialfinanzierung wird geäufnet mit Beiträgen aus der vertraglichen Abschöpfung von Planungsmehrwerten (Mehrwertabgaben).

Entnahmen

Art. 3

Über zu entnehmende Beträge beschliesst das nach dem Organisationsreglement zuständige Gemeindeorgan.

Inkrafttreten

Art. 4

Dieses Reglement tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 25.11.2005 von der Gemeindeversammlung beschlossen.



Der Präsident

Robert Dubach

Die Sekretärin

Denise Brönnimann

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement über die Führung einer Spezialfinanzierung betreffend die Gemeindeinfrastruktur und die Erfüllung besonderer Gemeindeaufgaben vom 20.10.2005 bis zum 27. Dezember 2005 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert im Nidauer Amtsanzeiger vom 20.10. und 17.11.2005. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Herrnigen, 27.12.2005

Die Gemeindeschreiberin:



Denise Brönnimann